



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem Arbeitstitel

Die Untreue im Rechtsvergleich mit dem türkischen Recht anhand von wirtschaftsstrafrechtlichen Fällen

Verfasser

Mag. iur. Mustafa Numan Genc

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander TIPOLD

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, Juni 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

I. Einführung in das Thema

Kein anderer Straftatbestand sorgt in letzter Zeit in Österreich für mehr Aufsehen wie Untreue. Die extensive Auslegung des Untreuetatbestandes führte in den letzten Jahren zu Unsicherheiten in der Praxis und im Wirtschaftsleben.

Immer mehr sind Vorstände von Unternehmen und Banken Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen wegen Untreue. Beispiele hierfür sind insbesondere die Entscheidungen in den Fällen „Bawag und „Hypo Alpe Adria“, in denen die Vorstände wegen der Kreditvergabe an finanzschwache Schuldner verurteilt wurden.¹

Gemäß § 153 StGB begeht Untreue „*wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt.*“². Demnach wird der Tatbestand verwirklicht, wenn der Bevollmächtigte seine rechtsgeschäftliche Befugnis wissentlich missbraucht und dadurch den Machteber in seinem Vermögen vorsätzlich schädigt.

Hinsichtlich des Erfolgs der Vermögensschädigung bedarf es Eventualvorsatz des Täters.³ Somit ist für den Täter ausreichend, wenn er den Eintritt des Vermögensschadens ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.⁴

Nach hM kommt es zum Befugnismissbrauch, wenn der Bevollmächtigte eine Rechtshandlung setzt und dabei die Grenzen seiner Vollmacht im Innenverhältnis überschreitet. Beschränkungen der Vollmacht können beispielsweise aus Gesetzen (AktG, BWG ua.), Gesellschaftsverträgen, behördlichen Aufträgen und Satzungen ergeben.⁵

Ein großes Problem bereitet die Abgrenzung der Befugnis. Der Bevollmächtigte ist berechtigt im Rahmen seiner Befugnis zu handeln. Ein wissentlicher Missbrauch dieser Befugnis führt zur Strafbarkeit. Die Befugnis ist jedoch nicht nach den strafrechtlichen, sondern nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Probleme entstehen bei der Auslegung bzw. der Konkretisierung der Befugnis, wenn im Innenverhältnis die Grenzen der Vollmacht nicht genau bestimmt

¹ Hirschbrich, Schon Risikokredite sind strafbare Untreue, Rechtspanorama 15.10.2012, Die Presse; OGH 23.12.2010, 14 Is 143/09z = SSt 2010/78 = EvBl-LS 2911/72; OGH 29.10.2013, 11 Os 101/13g (11 OS 139/13w).

² Strafgesetzbuch (StF: BGBl 1974/60) idF BGBl 2014/106.

³ Bertel/Schwaighofer/Venier, Österreichisches Strafrecht - Besonderer Teil I¹² 2012, §153 Rz 15,

⁴ Fabrizy, StGB¹¹ §5 Rz 7.

⁵ Fabrizy, StGB¹¹ §153 Rz 2-6; Kirchbacher/Presslauer, WK-StGB², §153 Rz 28; Bertel/Schwaighofer/Venier, Österreichisches Strafrecht - BT I¹², §153 Rz 4; Tipold/Eckert, Strafbare Dividenden, GES 2013, 59; Lewisch, Untreue als Vermögensgefährdungsdelikt?, AnwBl 2012, 141.

sind. Schließlich hat im Prozess das Gericht oder davor noch im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt zu entscheiden, ob ein konkreter Befugnismissbrauch vorliegt oder nicht.

Ein weiteres Problem stellt im Strafverfahren die ex-post Feststellung, ob im Zeitpunkt der Tathandlung des Vorstandes die Wissentlichkeit des Befugnismissbrauchs vorhanden war. Es bedarf die Überprüfung von mehreren Faktoren bei wirtschaftlichen Entscheidungen, wodurch die erforderliche Wissentlichkeit nicht so leicht feststellbar wird.⁶

Anfang 2013 wurde von der ehemaligen Justizministerin Dr. Beatrix Karl eine Arbeitsgruppe „StGB 2015“ beauftragt, um festzustellen, welche Änderungen für die strafrechtlichen Bestimmungen für erforderlich erachtet werden, damit sie den heutigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst sind. In diesem Zusammenhang wurde von dieser Arbeitsgruppe auch der Tatbestand der Untreue diskutiert. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde im Oktober 2014 veröffentlicht.

Nach den Experten gäbe es Unsicherheiten in der Praxis, wann der Tatbestand der Untreue erfüllt wird. Deshalb wurde auch kritisiert, dass erst mit Einholung eines Gutachtens festgestellt werden kann, ob ein Befugnismissbrauch des Bevollmächtigten vorliege oder nicht. Dies ist einer der Gründe für lange Verfahrensdauern bei Untreueverfahren. Im Ergebnis wird von Teilen der Arbeitsgruppe die Reformierung des Untreue-Tatbestandes empfohlen. Insbesondere soll eine Klarstellung des Begriffs des Befugnismissbrauchs und des Zeitpunktes des Schadenseintrittes erfolgen. Obwohl die Arbeitsgruppe aus zeitlichen Gründen keinen Änderungsvorschlag ausarbeiten konnte⁷, soll der Untreue-Paragraf auf Initiativantrag der Regierungsparteien nun doch präzisiert werden. Mit der Präzisierung soll gewährleistet werden, dass künftig unternehmerische Fehlleistungen nicht per se als Untreue qualifiziert werden. Somit soll dann ein Befugnismissbrauch vorliegen, wenn jemand in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Ein Missbrauch liegt nicht vor, wenn der Machtgeber oder der wirtschaftlich Berechtigte der Vertretungshandlung zugestimmt hat. Zu dem soll im GmbH-Gesetz und Aktiengesetz ähnliche Bestimmungen wie dem Business Judgement Rule eingeführt werden. Ergo soll sichergestellt werden, dass Entscheidungsträger sich zivilrechtlich konform verhalten haben und strafrechtlich nicht zu verantworten haben.⁸

⁶ Dietrich/Urbanek in Hinterhofer (Hrsg), Praxishandbuch Untreue (2015) S. 194 f.

⁷ Bericht Arbeitsgruppe „StGB 2015“, S.37-39, 104 der Beilagen XXV. GP – Bericht – 02 Hauptdokument (gescanntes Original) http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00104/imfname_366604.pdf

⁸ http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/746497_Die-Angst-vor-der-Untreue.html

Rechtslage in der Türkei:

Zur Historie des türkischen Strafgesetzbuches: Die erste große Reform des Strafgesetzbuches erfolgte bereits zum Zeitpunkt des osmanischen Reiches. Mit dem Strafgesetzbuch von 1858 („*Ceza Kanunnamei Hümayunu*“) kam es zu einer großen Neugestaltung. Das damalige neue Strafgesetzbuch von 1858 war nichts anderes als die Übersetzung des französischen Strafgesetzbuches von 1810. Nach der Gründung der türkischen Republik im Jahre 1923 wurde die Rechtsordnung neu gestaltet. Nach dem laizistischen System sollten die islamisch-rechtlichen Bestimmungen aus der Rechtsordnung abgeschafft werden. Folglich arbeitete eine Kommission – gebildet vom türkischen Justizministerium – das „neue“ türkische Strafgesetzbuch aus. Die Kommission ließ das italienische Strafgesetzbuch von 1909 übersetzen und änderte einige Bestimmungen. Dies war nun das neue türkische Strafgesetzbuch von 1926. Nach vielen Gesetzesänderungen war auch dieses Strafgesetzbuch nicht mehr ausreichend. Das Gesetz entsprach nicht mehr den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, deren Werte und Haltungen. Deshalb wurde seit 1940 seitens des Justizministeriums stets eine Reform des Strafgesetzbuches angestrebt. Erst mit Kundgebung des neuen türkischen Strafgesetzbuches vom 26.09.2004 kam es zu einer grundlegenden Erneuerung. Das Gesetz trat am 1.6.2005 in Kraft und ist somit einer der „modernsten“ Strafgesetzbücher Europas.⁹

Der Gesetzgeber hat den Missbrauch der Befugnis zusammen mit der rechtswidrigen Verfügung – abhängig von der rechtlichen Eigenschaft des Täters – in verschiedenen Normen sanktioniert. In Betracht kommen im türkischen Strafgesetzbuch (Türk Ceza Kanunu, „TCK“), die Untreue gemäß Art. 155 TCK, der Missbrauch von Bank- und Kreditkarten gemäß Art. 245 TCK, die Untreue im Bankensektor gemäß Art. 160 des türkischen Bankwesengesetzes und die Untreue im Bereich des Kapitalmarkts nach Art. 110 türkisches Kapitalmarktgesetz.¹⁰

Art 155 Abs. 1: Wer über eine fremde Sache, die ihm zur Verwahrung oder zu einem bestimmten Gebrauch übergeben worden ist, zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines anderen, in einer über den Zweck der Übergabe hinausgehenden Weise verfügt oder die Tatsache der Übergabe ableugnet, wird auf Antrag mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis und Geldstrafe bestraft.

⁹ Artuk/Gökçen/Yenidünya, Ceza Hukuku Genel Hükümler, 8.Baskı, Ankara 2014, S. 72-77.

¹⁰ Yenidünya/Canpolat, Sermaye Piyasası Kanunu'nda düzenlenen Güveni Kötüye Kullanma Suçu (SPK.m.110/1,3) in Zeitschrift für Banken- und Finanzrecht, Band 3, Ausgabe 9, 2014, S.117f.

Abs. 2: Wird die Straftat an Sachen begangen, die dem Täter aufgrund seines Berufs oder Gewerbes, Handelsgeschäfts oder Dienstes oder aus irgendeinem anderen Grund zur treuhänderischen Verwaltung anvertraut worden sind, so wird eine Strafe von einem Jahr bis zu sieben Jahren Gefängnis und bis zu 3000 Tagessätzen Geldstrafe verhängt.¹¹

Die Untreue nach Art. 155 TCK umfasst sowohl die Veruntreuung nach dem § 133 StGB als auch die Untreue nach § 153 StGB. Beachtenswert ist, dass Abs. 1 des Art 155 TCK ein Privatanklagedelikt ist und somit nur auf Antrag des Opfers verfolgt wird. Hingegen ist Abs. 2 ein Officialdelikt und wird von Amtswegen von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Die Qualifikation des Abs. 2, dass die anvertraute Sache auf Grund eines Dienstverhältnisses oder eines wirtschaftlichen Rechtsverhältnisses beruht, ist wohl der österreichischen Bestimmung der Untreue näher. Der untreue Manager wäre demnach in der Türkei gemäß Art. 155 Abs. 2 zu verurteilen.

Nach herrschender Ansicht ist im türkischen Aktienrecht die Rechtsbeziehung zwischen der Aktiengesellschaft und deren Vorstand als Vollmachtsvertrag – nach einer Mindermeinung als Dienstvertrag – zu qualifizieren.¹² Die Unterscheidung ist für das Zivilrecht von besonderer Bedeutung, jedoch nicht für das Strafrecht. Der Befugnismissbrauch ist sowohl im Dienstvertrag, als auch im Vollmachtsvertrag vom Tatbestand des Art. 155 Abs. 2 TCK erfasst.

Nach österreichischem Strafrecht umfasst der Tatbestand der Untreue auch den Missbrauch der Bank- und Kreditkarten. Deshalb ist im StGB – anders als im türkischen Strafrecht – keine besondere Norm zu finden. Der Missbrauch von Bank- und Kreditkarten ist gesondert im Art. 245 TCK normiert. Denn gemäß Art. 245 TCK ist jeder strafbar, der sich, auf welche Weise auch immer, die einem anderen gehörende Bank- oder Kreditkarte verschafft oder sie in Besitz hat und ohne Zustimmung des Besitzers oder der Person, der die Karte auszuhändigen wäre, diese benutzt oder benutzen lässt und so sich oder einem anderen einen Vorteil verschafft. Der Täter wird mit drei bis zu sechs Jahren Gefängnis und bis zu 5000 Tagessätzen Geldstrafe bestraft.¹³

Wird hingegen die Bank durch die Veruntreuung in ihrem Vermögen geschädigt, dann ist von einer Strafbarkeit gemäß Art. 160 türk. Bankwesengesetz auszugehen. Gemäß Art. 160 des türk. BWG sind der Vorstand, seine Mitglieder und alle anderen Bankmitarbeiter mit sechs bis zwölf Jahren Gefängnis und bis 5000 Tagessätzen zu bestrafen sowie zum Schadenersatz der Bank zu verurteilen, wenn sie die ihnen dienstlich übergebenen Gelder oder geldwerte Doku-

¹¹ Tellenbach, Das türkische Strafgesetzbuch – Türk Ceza Kanunu, Duncker & Humblot, Berlin 2008, S. 110.

¹² Tekinalp, Yeni Limited ve Anonim Ortaklıklar Hukuku ile Tek Kişi Ortaklığın Esasları, 2. Baskı, Istanbul 2012, S. 155 f; siehe auch Dedeğaç/Sapan, Anonim Şirketlerde Yönetim Kurulu ve Sorumluluğu, Ankara Barosu 2013.

¹³ Tellenbach, S. 160.

mente oder Schuldscheine oder andere Gegenstände, zu deren Schutz und Kontrolle sie verpflichtet sind, zu ihren eigenen oder dem Nutzen eines anderen veruntreuen. Der Gesetzgeber will mit dieser Bestimmung primär die Banken, als Vertrauensobjekte des Finanzmarktes, und deren Eigentum schützen.¹⁴ Art. 160 BWG ist viel mehr die *lex specialis* zu Art. 155 TCK, welche sich auch durch die höhere Strafdrohung kennzeichnet.

Schließlich wird auch die Tat im Bereich des Kapitalmarkts vom Gesetzgeber gesondert normiert. Art. 110 Abs. 1 des türk. KMG verweist auf Art. 155 TCK und stellt die Qualifikation des Untreue-Tatbestandes dar.

In Anbetracht der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen beider Rechtsordnungen und den Diskussionen in Österreich soll diese Arbeit die jüngsten Entscheidungen des OGH durch eine rechtsvergleichende Analyse mit dem türkischen Strafrecht darlegen. Dabei soll anhand von wirtschaftsstrafrechtlichen Fallkonstellationen die Reform des Untreue-Tatbestandes analysiert und eventuell konkrete Änderungsvorschläge ausgearbeitet werden.

II. Aufbau und Forschungsfragen

Die Dissertation besteht aus fünf Teilen. Der erste Teil soll einen Überblick über die derzeitigen Diskussionen und Probleme des Straftatbestands der Untreue gewähren und in das türkische Strafrecht einführen. Im zweiten Teil sollen die Untreue-Bestimmungen beider Rechtsordnungen näher geprüft und anschließend miteinander verglichen werden. Insbesondere werden der Befugnismissbrauch und die Probleme in der Praxis erläutert. Dabei soll die Frage, ob eine Konkretisierung des Befugnismissbrauchs möglich ist, beantwortet werden. In weiterer Folge sind die unterschiedlichen strafrechtlichen Bestimmungen des türkischen Rechts darzustellen und anschließend mit der österreichischen Bestimmung der Untreue (§153 StGB) zu vergleichen und zu analysieren.

Im dritten Teil der Arbeit wird der Vorstand der Aktiengesellschaft nach österreichischem und türkischem Gesellschaftsrecht näher dargestellt. In diesem Zusammenhang sollen die Befugnisse sowie die zivil- und strafrechtliche Haftung des Vorstands nach beiden Rechtsordnungen erläutert werden. Insbesondere wird auf die Business Judgement Rule und die Verankerung dieser Regel in beiden Rechtsordnungen untersucht.

¹⁴ *Parlar/Akın/Hatipoğlu*, Bankacılık Ceza Hukuku, Ankara 2010, S. 203.

Im vierten Teil werden aktuelle Untreuefälle in Österreich und der Türkei anhand von höchstgerichtlichen Entscheidungen aufgearbeitet und analysiert. Um die Unterschiede beider Rechtsordnungen besonders zu verdeutlichen, werden die Fälle unter Anwendung der österreichischen und der türkischen strafrechtlichen Bestimmungen gelöst und demonstriert. Beispielsweise wird der Fall „BAWAG“ auch nach dem türkischen Strafrecht gelöst und das Ergebnis sodann verglichen. Die vielfältige Normierung des Untreue-Tatbestandes im türkischen Recht führt zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Im letzten Teil der Arbeit wird der Vergleich zusammenfassend analysiert und Vorschläge hinsichtlich eines konkretisierten Untreue-Tatbestandes ausgearbeitet.

Ziel dieser Arbeit ist der Vergleich beider Rechtsordnungen hinsichtlich des Straftatbestandes der Untreue anhand von aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidungen mit dem Ergebnis, ob ein Änderungsbedarf der aktuellen Untreuebestimmung erforderlich ist.

III. Forschungsmethoden

Zur Erhebung des Stoffes wird die gängige wissenschaftliche Vorgehensweise in Form von Literaturrecherche in den Fachbibliotheken und in den Datenbanken angewendet. Als Literaturquellen werden sowohl österreichische als auch türkische Lehrbücher, Monographien, Kommentare, höchstgerichtliche Entscheidungen sowie Beiträge und Aufsätze in Zeitschriften und Sammelbänden herangezogen. Anschließend wird das gesamte Material systematisch durchleuchtet und unter Anwendung der gängigen juristischen Interpretations- und Auslegungsmethoden analysiert. Darüber hinaus soll im Rahmen des Rechtsvergleichs die unterschiedlichen strafrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Untreue ermittelt und dargestellt werden.

IV. Zeitplan:

Oktober 2014 – Mai 2015	Themenfindung, Konzepterstellung und Präsentation des Dissertationsvorhabens
März 2015 – Juni 2015	Absolvierung der Studieneingangsphase und der Verpflichtenden Lehrveranstaltungen

Juni 2015	Einreichung des Exposé und des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
Juli 2015 – November 2015	Verfassen des ersten und zweiten Kapitels der Dissertation
November 2015 – Jänner 2016	Verfassen des dritten und vierten Kapitels der Dissertation
Jänner 2016 – April 2016	Verfassen des Schlussteils und Überarbeitung der Dissertation
Juni 2016	öffentliche Defensio
laufend	Besprechung, Berichterstattung und Abstimmung mit dem Betreuer (mindestens vierteljährlich)

V. Vorläufige Gliederung:

1. Einleitung
 - 1.1. Rechtslage in Österreich
 - 1.2. Einleitung in das türkische Strafrecht
2. Die Untreue im Rechtsvergleich
 - 2.1. Untreue nach österr. Strafrecht § 153 StGB
 - 2.1.1. Befugnis
 - 2.1.2. Missbrauch
 - 2.1.3. Vermögensnachteil
 - 2.1.4. Konkurrenzen und Abgrenzungen
 - 2.2. Untreue nach türk. Strafrecht
 - 2.2.1. Untreue nach Art. 155 türk. StGB
 - 2.2.2. Missbrauch von Bank- und Kreditkarten nach Art 245 türk. StGB
 - 2.2.3. Untreue/ Veruntreuung nach Art 160 des türk. BWG
 - 2.2.4. Untreue nach Art. 110 des türk. KMG
 - 2.3. Vergleich

3. Der Vorstand im österreichischen und türkischen Gesellschaftsrecht
 - 3.1. Bestellung und Abberufung
 - 3.2. Kompetenzen
 - 3.3. Haftung
 - 3.4. Business Judgement Rule
4. Aktuelle Wirtschaftsstrafrechtsfälle
 - 4.1. Österreich
 - 4.1.1. BAWAG
 - 4.1.2. Vergleich türk. Strafrecht
 - 4.1.3. HYPO ALPE ADRIA
 - 4.1.4. Vergleich türk Strafrecht
 - 4.1.5. LIBRO
 - 4.1.6. Vergleich türk Strafrecht
 - 4.2. Türkei
 - 4.2.1. Entscheidungen zu Art. 155 TCK
 - 4.2.2. Vergleich österr. Strafrecht
 - 4.2.3. Entscheidungen zu Art. 245 TCK
 - 4.2.4. Vergleich österr. Strafrecht
 - 4.2.5. Entscheidungen zu Art. 160 türk. BWG
 - 4.2.6. Vergleich österr. Strafrecht
 - 4.2.7. Entscheidungen zu Art. 110 türk. KMG
 - 4.2.8. Vergleich österr. Strafrecht
5. Conclusio

Vorläufiges Literatur und Quellenverzeichnis:

- Achenbach*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. neu bearb. Auflage, Heidelberg, 2015
- Anders*, Untreue zum Nachteil der GmbH, Berlin 2012
- Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Ceza Hukuku Genel Hükümler, 8.Baskı, Ankara 2014
- Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Ceza Hukuku Özel Hükümler, 13. Baskı, Ankara 2013
- Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Gerekçeli Ceza Kanunları, 14. Baskı, Ankara 2013
- Artuk/Gökçen/Yenidünya*, Türk Ceza Kanunu Şerhi, 2. Baskı, Ankara 2014
- Altas*, Yeni TTK ya göre Şirket Denetimi, 4. Baskı, 2012
- Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil 1, 12. Auflage, Wien 2012
- Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I, 2. überarb. Auflage, 2012
- Dinc*, Yeni Türk Ticaret Kanunu – Gerekçeli, 8. Auflage, Ankara 2013
- Dursun*, Kıyı (Off-shore) Bankacılığı ve Ceza Hukuku Sorunları, Çetin Özek Armağanı, İstanbul 2004, S. 247
- Fabrizy*, Der ungetreue Geschäftsführer – An den Obersten Gerichtshof in jüngerer Zeit herangebrachten Fälle der Untreue in Unternehmen, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2013, 25
- Fabrizy*, StGB samt ausgewählten Nebengesetze, 11.Auflage, Wien 2013
- Feyl*, Gedanken zur Business Judgement Rule, GesRZ 2007
- Fuchs*, Österreichisches Strafrecht- Allgemeiner Teil, 8. überarb. Auflage, Wien 2012
- Gökçen*, Bankalar Kanununda Düzenlenen Zimmet Suçu, Legal Mali Hukuk Dergisi, Yıl: 1, Sayı 10, İstanbul 2005
- Hellmann*, Risikogeschäfte und Untreuestrafbarkeit, ZIS 2007/11, 433
- Hinterhofer*, Praxishandbuch Untreue (2015)
- Hirschbrich*, Schon Risikokredite sind strafbare Untreue, Rechtspanorama 15.10.2012, Die Presse;
- Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage

- Huber*, Die Organuntreue zu Lasten von Kapitalgesellschaften, Wien 2012
- Kienapfel/Höpfel/Kert*, Grundriss des Strafrechts – Allgemeiner Teil, 14. Auflage, Wien 2012
- Jarolim*, § 153 StGB/ Untreue, Eine Herausforderung für die Unternehmensführung?, Wien 2014
- Kalls*, Organhaftung in Österreich – eine rechtspolitische Anmerkung, GesRZ 2014, 159
- Kalls*, Vorstandshaftung in 15 europäischen Ländern, 2005
- Kapsch/Grama*, Business Judgement Rule: Pflichtwidrige oder bloß unglückliche Geschäftsentscheidung, ecoloex 2003, 524
- Kier*, Strafrechtliche Grundlagen der Geschäftsführerhaftung, GesRZ 2014, 379
- Kodek* in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit: Jahrbuch 2011 - Wien ; Graz : NWV, Neuer Wiss. Verl. , 2011
- Koziol*, Zurechnung ungetreuer Bank-Mitarbeiter, Wien 2004
- Lewisch*, Untreue als Vermögensgefährdungsdelikt ?, AnwBl 2012, 141
- Lewisch*, Aktuelle Fragen des Wirtschaftsstrafrechts im Spannungsfeld von Untreue und Korruption, in Festschrift für Bernhard Raschauer zum 65. Geburtstag, Wien 2013, S. 335-350
- Lutter*, Die Business Judgement Rule in Deutschland und Österreich, GesRZ 2007
- Martin*, Bankuntreue, Berlin 2000
- Parlar/Akın/Hatipoğlu*, Bankacılık Ceza Hukuku, Ankara 2010
- Plöckinger*, Die Business Judgement Rule – Eine Möglichkeit zu einer schärferen Konkretisierung des Befugnismisbrauchs im Rahmen des § 153 StGB?, GES 2013, 343
- Plöckinger*, Untreue ließe sich verringern, DiePresse 30.09.2013
- Pollack*, Die strafrechtliche Relevanz von erhöhten Vorstandsprämien im Hinblick auf den Untreuetatbestand des deutschen und österreichischen StGB, Wien 2006
- Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht, 3. Auflage, 2013
- Riss*, Doppelorganschaft, Kollision von Treuepflichten und Business Judgement Rule, ecoloex 2010
- Rüffler*, Strafrechtliche Untreue und Gesellschaftsrecht, in Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis, Wien 2012, S. 533-548
- Schima*, Dividendenausschüttung, Einlagenrückgewähr und Untreue, in Festschrift Johannes Reich-Rohrwig, Wien 2014

Schima, Business Judgement Rule und Verankerung im österreichischen Recht, GesRZ 2007

Seiler, Strafprozessrecht, 14. Auflage, Wien 2015

Tellenbach, Das türkische Strafgesetzbuch- Türk Ceza Kanunu, Deutsche Übersetzung und Einführung, Berlin 2008

Tipold/Eckert, Strafbare Dividenden, GES 2013, 59

Torggler, Business Judgement Rule und unternehmerische Ermessensentscheidungen, ZfRV 2002/9

Torggler, Zum Ermessensspielraum bei der gesellschaftlichen Organhaftung, wbl 2009, 168

Yenidünya/Canpolat, Sermaye Piyasası Kanunu'nda düzenlenen Güveni Kötüye Kullanma Suçu (SPK.m.110/1,3) in Zeitschrift für Banken- und Finanzrecht, Band 3, Ausgabe 9, 2014